

| | |
|-----------|--|
| Datum | 04.06.2018 |
| Zahl | VK5-ALL-2225/2018 (010/2018) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small> |
| Auskünfte | Mag. Dr. Martina Petutschnig |
| Telefon | 050 536-65561 |
| Fax | 050 536-65511 |
| E-Mail | bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:

**Dr. Richard Piroutz, 9133 Miklauzhof 3;
Fischzuchtanlage Brauerei Sorgendorf – Antrag auf wasserrechtliche und naturschutzrechtliche
Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Dr. Richard Piroutz, 9133 Miklauzhof 3, hat mit Eingabe vom 13.02.2018 um die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Fischzuchtanlage bei der ehemaligen Brauerei Sorgendorf im Bereich der Grundstücke 45/1, 45/4, 45/5, 45/6 und 657/1, alle KG Unterloibach, angesucht.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen ist die Errichtung einer landwirtschaftliche Fischzuchtanlage geplant, welche in Folge extensiv betrieben werden soll. Die geplante Anlage soll aus 6 Fischteichen und einem Absetzteich bestehen.

Die Dotation der Teiche soll über eine Wasserentnahme aus dem Feistritzbach im Ausmaß von 50 l/s erfolgen.

Gem. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Uabt. Umweltrecht, vom 07.06.2018, Zahl 08-ALL-1834/2018 (002/2018) wurde der Bezirkshauptmann Völkermarkt zur Durchführung des gegenständlichen Wasserrechtsverfahrens sowie zur Entscheidung dieses im Namen des Landeshauptmannes gem. § 101 Abs 3 WRG 1959 idGF. ermächtigt.

Ort:

Ehemalige Brauerei Sorgendorf

Datum:

Montag, 25. Juni 2018

Zeit:

09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 Abs. 1, 38 101 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017;

§§ 5 Abs. 1 lit. e und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2017

§§ 39 Abs. 2, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.